

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Combi-Connect VideoCall**

### **1. Geltungsbereich**

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für den Vertragsschluss zwischen dem Vertragspartner und der Combi-Connect GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Sebastian Grimm, Distlerweg 11, 73663 Berglen (nachfolgend „Combi-Connect“ genannt) über die Nutzung der Combi-Connect VideoCall-App (nachfolgend „VideoCall-App“ genannt).

(2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende AGB des Vertragspartners erkennt Combi-Connect nicht an, es sei denn, der Geltung dieser AGB wird ausdrücklich zugestimmt. Das gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder -Annahme des Vertragspartners unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen AGB erfolgt.

### **2. Vertragsschluss**

(1) Der Vertragsschluss erfolgt via E-Mail. Dazu übermittelt Combi-Connect dem Vertragspartner ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung der VideoCall-App. Dieses Vertragsangebot nimmt der Vertragspartner an, indem er die Vertragsunterlagen ausgefüllt – in Schrift- oder Textform – zurückschickt.

(2) Ein Vertragsschluss erfolgt ausschließlich mit Unternehmen oder Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Der Vertragspartner bestätigt durch die Akzeptanz dieser AGB seine Unternehmereigenschaft.

### **3. Vertragsgegenstand**

(1) Combi-Connect ermöglicht dem Vertragspartner die Schadenaufnahme mittels Videostream über eine Webanwendung und somit auch die Anfertigung von Schadensbildern in Form von Screenshots (nachfolgend insgesamt „Daten“ genannt). Diese Daten werden von Combi-Connect gespeichert und können über die Webseite von Combi-Connect jederzeit abgerufen werden. Dazu erhält der Vertragspartner Zugangsdaten.

(2) Die Daten sind für die Dauer der Vertragslaufzeit abrufbar. Nach Beendigung des Vertrages sind die Daten weitere vier Wochen abrufbar und werden danach gelöscht.

(3) Combi-Connect räumt dem Vertragspartner für die Laufzeit des Vertrages ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Nutzung der VideoCall-App sowie dem Zugang zur Webanwendung ein.

#### **4. Testzugang, Kündigung, Fortsetzung Vertragsverhältnis**

(1) Wählt der Vertragspartner zunächst den Testzugang, gelten die Regelungen dieser AGB entsprechend für die Dauer des zweiwöchigen Testzugangs. Der Testzugang beginnt mit Übermittlung der Zugangsdaten.

(2) Der Vertragspartner kann seinen Testzugang jederzeit vor Ablauf der zweiwöchigen Dauer des Testzugangs kündigen. Die Kündigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Nach Ablauf des Testzugangs werden die Daten vom Server von Combi-Connect gelöscht. Eine Datensicherung über diesen Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

(3) Kündigt der Vertragspartner nicht innerhalb des zweiwöchigen Testzugangs, setzt sich das Vertragsverhältnis zu den Bedingungen dieser AGB fort; Laufzeit, Kündigung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses ergeben sich aus Ziffer 11 dieser AGB. Das Vertragsverhältnis beginnt am nachfolgenden Tag nach Ende des Testzugangs.

#### **5. Verfügbarkeit und technische Anpassungen, Support**

(1) Combi-Connect behält sich Änderungen zur Anpassung der Vertragsleistung an den Stand der Technik sowie Änderungen zur Optimierung, insbesondere zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit vor. Dies hat keinen Einfluss auf den Vertrag soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Vertragspartners reichen, z. B. wenn die Funktionalitäten beibehalten oder verbessert werden. Combi-Connect wird den Vertragspartner über wesentliche Änderungen unterrichten.

(2) Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Webanwendung beträgt 96% p.a., wobei Wartungs- und Installationsarbeiten von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen sind. Übertragungsprobleme, die auf Störungen Dritter zurückzuführen sind, bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht.

(3) Die Daten können jederzeit im Rahmen der oben genannten Verfügbarkeit vom Vertragspartner erstellt und abgerufen werden.

(4) Combi-Connect wird vom Vertragspartner per E-Mail übermittelte technische Supportanfragen zur Funktionsweise montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb von einem Werktag per E-Mail oder telefonisch beantworten.

#### **6. Leistungshindernisse**

(1) Leistungsunterbrechungen oder -verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, die für Combi-Connect die Erbringung der Vertragsleistung zeitweise oder auf Dauer unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, ohne das Combi-Connect ein Verschulden trifft, und die mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten vermieden werden können, unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und in dem Umfang ihrer Wirkung die Leistungsverpflichtung von Combi-Connect. Ereignisse in dem vorbezeichneten Sinne sind etwa Streik und Aussperrung, technische

Ausfälle bei anderen Betreibern von Telekommunikationsanlagen, -übertragungswegen oder -netzen, Ausfälle bei der Stromversorgung, Feuer, Naturkatastrophen, Gewaltakte Dritter, die missbräuchliche Inanspruchnahme der Vertragsleistung, das Auftreten von Computerviren sowie behördliche Eingriffe oder Anordnungen.

(2) Führen vorgenannte Ereignisse zur dauerhaften Unmöglichkeit oder zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Vertragsleistung, so werden beiden Parteien ab dem Eintritt des Ereignisses von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung endgültig frei. Wird die Vertragsleistung nur zeitweise unmöglich oder erheblich erschwert, so ist der Vertragspartner berechtigt, die Vergütung entsprechend der Dauer der Unterbrechung und der Schwere der Beeinträchtigung angemessen zu mindern.

(3) Ist einer Partei aufgrund der Dauer des Leistungshindernisses ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, ist die Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## **7. Technische Voraussetzungen und Obliegenheiten des Vertragspartners**

(1) Für die beim Vertragspartner vorhandene technische Ausstattung (Hard- und Software) und deren Kompatibilität mit den Leistungen von Combi-Connect ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Der Vertragspartner hat die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu den Vertragsleistungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware. Die technischen Anforderungen dazu sowie der Umfang der Nutzungserlaubnis ergeben sich aus den technischen Nutzungsbestimmungen, abrufbar <https://www.combi-connect.de/myconnect-videocall/docs>

(2) Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, die zur Sicherung seiner Systeme gebotenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die gängigen Sicherheitseinstellungen des Browsers zu nutzen und aktuelle Schutzmechanismen zur Abwehr von Schadsoftware einzusetzen.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den aktuellen und üblichen Sicherheitsanforderungen genügende Zugangsdaten und Passwörter zu wählen, diese geheim zu halten sowie die unberechtigte Nutzung durch Dritte zu verhindern.

(4) Der Vertragspartner wird Combi-Connect bei Kenntnis oder Verdacht eines Missbrauchs von Zugangsdaten oder Passwörtern unverzüglich unterrichten. Combi-Connect ist in diesem Fall berechtigt, den Zugang zu den Vertragsleistungen und deren Nutzung so lange zu sperren, bis die Umstände aufgeklärt sind und der Missbrauch abgestellt ist. Combi-Connect ist in diesem Fall von der Leistungspflicht befreit.

## **8. Pflichten des Vertragspartners, Haftungsfreistellung**

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertragsleistung ausschließlich zweckentsprechend und gemäß den Vertragsbedingungen zu nutzen. Der Vertragspartner hat sich bei der Nutzung der Vertragsleistung jedes Verstoßes gegen Rechtsvorschriften sowie jedes Missbrauchs zu enthalten.

(2) Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen gemäß Ziffer 8 Abs. 1 dieser AGB bei Nutzung der VideoCall-Web-App, stellt der Vertragspartner Combi-Connect von den Inanspruchnahmen Dritter auf erstes Anfordern frei, was auch die Übernahme der notwendigen Rechtsverfolgungskosten auf erstes Anfordern beinhaltet. Außerdem ist Combi-Connect in diesem Fall zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

## **9. Abrufbarkeit und Sicherung der Daten**

Die Daten sind für die Dauer der Vertragslaufzeit abrufbar. Nach Beendigung des Vertrages sind die Daten weitere vier Wochen abrufbar und werden danach gelöscht. Der Vertragspartner ist für die Sicherung der Daten selbst verantwortlich und hat diese regelmäßig und rechtzeitig vorzunehmen. Combi-Connect ist nicht zu einer darüber hinaus gehenden Speicherung oder Archivierung der Daten verpflichtet.

## **10. Vergütung und Zahlungsmodalitäten**

(1) Die Vergütung für die Nutzung der Vertragsleistungen erfolgt pro Videocall und wird monatlich zum Ende des Monats abgerechnet und ist sofort zur Zahlung fällig.

(2) Die Vergütung berechnet sich im Abrechnungszeitpunkt gemäß der jeweils aktuell geltenden Preisliste, abrufbar unter <https://www.combi-connect.de/images/pdf/myConnect-VideoCall-Preisinformation.pdf>

*Vergütung pro Anwendung, zusätzliche Kosten für SMS*

(3) Die Zahlung der Vergütung erfolgt mittels Lastschriftverfahrens. Combi-Connect ist berechtigt, die Vergütung vom Bankkonto des Vertragspartners einzuziehen. Der Vertragspartner erteilt TCBC hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat.

## **11. Laufzeit, Kündigung und Verlängerung**

(1) Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich oder in Textform gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

## **12. Beendigung Vertragslaufzeit**

(1) Mit Ablauf der Vertragslaufzeit endet die Nutzungsbefugnis für die VideoCall-App. Der Zugang zur Webanwendung und den Daten wird nach Ablauf von vier Wochen nach Vertragsende gesperrt.

(2) Die Datensicherung hat der Vertragspartner selbst sicherzustellen.

## **13. Haftung, Haftungsausschluss, Verjährung**

(1) Die Haftung von Combi-Connect ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Personenschäden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Combi-Connect darüber hinaus auch bei der Verletzung von Kardinalspflichten. Kardinalspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

(2) Die Haftung für unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

(3) Combi-Connect haftet für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung nur, soweit ein Verschulden vorliegt und ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen der anderen Partei nicht vermeidbar gewesen wäre.

(4) Combi-Connect haftet in keinem Fall bei Verstößen des Vertragspartners gegen gesetzliche Vorschriften oder Schutzrechte.

(5) Soweit die Haftung von Combi-Connect ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von Combi-Connect für ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie für deren persönliche Haftung.

(6) Ansprüche des Vertragspartners gegen Combi-Connect verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis des Vertragspartners vom jeweiligen Anspruch, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## **14. Datenverarbeitung**

(1) Die Vertragsparteien beachten die jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben und stellen deren Einhaltung sicher. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die Schadenaufnahme datenschutzkonform erfolgt und keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ohne das Vorliegen einer Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 EU-DSGVO.

(2) Die Parteien schließen für die weisungsgebundene Datenverarbeitung gesondert einen Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung, abrufbar unter <https://www.combi-connect.de/myconnect-videocall/docs>

## **15. Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Text- oder Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Formerfordernisses selbst.

(2) Eine Aufrechnung des Vertragspartners gegen Forderungen von Combi-Connect ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

(3) Vertragspartner ist eine Abtretung etwaiger Ansprüche gegen Combi-Connect an Dritte nicht gestattet.

(4) Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist der Sitz von Combi-Connect.

(5) Ist der Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Stuttgart.

Stand 01. August 2021